

Weltweiter und dauernder Versicherungsschutz für Reisen einschließlich Bergungs-, Transport- und Rückholkosten

REISE

mit Wertbeständigkeit
und Prämienrückerstattung

QRS 2020

Die Versicherung erstreckt sich auf stationäre und ambulante Behandlungen im Ausland, Krankenrücktransporte und die Überführung Verstorbener nach Österreich und ersetzt Bergungs- und Transportkosten im In- und Ausland.

Im Ausland gilt der Versicherungsschutz für die ersten 8 Wochen jeder Auslandsreise.

I. Behandlungskosten im Ausland

1. Vergütet werden die außerhalb Österreichs (weltweit) anfallenden Kosten

a) einer unaufschiebbaren medizinisch notwendigen Heilbehandlung einschließlich ärztlich verordneter Arzneimittel

b) eines medizinisch notwendigen Transportes ins nächstgelegene geeignete Krankenhaus

bis EUR 305.000,00

Bei ambulanten Heilbehandlungen einschließlich Arzneimittel wird pro Auslandsaufenthalt eine Selbstbeteiligung von EUR 85,00 in Abzug gebracht.

Die Selbstbeteiligung wird stets von der Versicherungsleistung abgezogen, also auch im Falle der Leistungspflicht einer gesetzlichen Sozialversicherung oder einer weiteren Privatversicherung.

2. Bei Inanspruchnahme des SOSservice der UNIQA werden die vollen Kosten einer unaufschiebbaren medizinisch notwendigen stationären Heilbehandlung im Ausland übernommen.

II. Bergungskosten innerhalb und außerhalb Österreichs

Die Kosten einer Bergung werden

innerhalb Österreichs bis EUR 4.580,00
außerhalb Österreichs bis EUR 9.160,00

pro Fall vergütet.

III. Transportkosten in Österreich

Der Versicherungsschutz umfasst Leistungen für Transporte

A. Ergänzende Versicherungsbedingungen

1. Dauer des Versicherungsschutzes im Ausland

Versicherungsschutz besteht für jeden vorübergehenden Auslandsaufenthalt jeweils bis zu 8 Wochen ab Antritt der Reise. Als Ausland gelten alle Länder mit Ausnahme Österreichs. Der Versicherungsschutz endet mit der Rückreise an den Wohnsitz, spätestens jedoch 8 Wochen nach Antritt der Reise. Kosten von in diesem Zeitraum eingetretenen Versicherungsfällen, die nach Ablauf von 8 Wochen anfallen, sind nur dann (im Rahmen der Versicherungssumme) gedeckt, wenn und solange eine Rückreise aus dem Ausland aus medizinischen Gründen nicht möglich ist.

wegen Krankheit, Unfall oder Entbindung in Österreich mit einem nach medizinischen Kriterien angemessenen Transportmittel (Krankenwagen, Bahn, Taxi oder Hubschrauber) im folgenden Umfang:

Vergütet werden die vollen Kosten

a) eines Krankentransportes in eine Krankenanstalt oder an den ständigen Wohnsitz

b) eines Verlegungstransportes

c) der Mitbeförderung einer dem Transportierten nahestehenden Person.

Der Transport muss vom SOSservice der UNIQA organisiert werden, ansonsten werden maximal EUR 916,00 vergütet.

IV. Krankenrücktransport nach Österreich

Der Versicherungsschutz umfasst Leistungen für Krankenrücktransporte wegen Krankheit oder Unfall im folgenden Umfang:

Vergütet werden die vollen Kosten

a) eines medizinisch begründeten Krankentransportes aus dem Ausland in eine österreichische Krankenanstalt oder an den ständigen österreichischen Wohnsitz

b) der Mitbeförderung einer dem Transportierten nahestehenden Person.

Der Transport muss vom SOSservice der UNIQA organisiert werden, ansonsten werden maximal EUR 2.260,00 vergütet.

V. Überführung eines Verstorbenen

Vergütet werden die vollen Kosten der standardmäßigen Überführung eines Verstorbenen aus dem Ausland an den österreichischen Wohnsitz.

Der Transport muss vom SOSservice der UNIQA organisiert werden, ansonsten werden maximal EUR 2.260,00 vergütet.

2. Einschränkung des Versicherungsschutzes (in Ergänzung zu Punkt 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen)
Kein Versicherungsschutz besteht für:

2.1. Heilbehandlungen, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes begonnen haben

2.2. Heilbehandlungen von chronischen Krankheiten, außer als Folge akuter Anfälle oder Schübe

2.3. Heilbehandlungen, die Zweck des Auslandsaufenthaltes sind

2.4. Zahnbehandlungen, die nicht der Erstversorgung zur unmittelbaren Schmerzbekämpfung dienen

2.5. Schwangerschaftsuntersuchungen und Entbindungen im Ausland, ausgenommen jene vorzeitigen Entbindungen, die mindestens zwei Monate vor dem natürlichen Geburtstermin erfolgen

2.6. Prophylaktische Impfungen

2.7. Heilbehandlungen und Unfallfolgen aus der aktiven Teilnahme gegen Entgelt an öffentlich stattfindenden sportlichen Wettbewerben und dem Training dazu.

3. Bergungskosten (Punkt II)

Bergungskosten sind die nachgewiesenen Kosten des Suchens nach dem Versicherten und seines Transportes bis zur nächsten befahrbaren Straße oder bis zum, dem Unfallort nächstgelegenen, geeigneten Krankenhaus.

Sie werden ersetzt, wenn der Versicherte einen Unfall erlitten hat oder in Berg- oder Wassernot geraten ist und verletzt oder unverletzt geborgen werden muss bzw. durch einen Unfall oder infolge Berg- oder Wassernot den Tod erleidet und seine Bergung erfolgen muss. Einem Unfall ist gleichzuhalten, wenn der Versicherte unverzüglich wegen eines Krankheitsgeschehens geborgen werden muss.

4. Voraussetzung für den Krankenrücktransport nach Österreich (Punkt IV)

Voraussetzung für einen Krankenrücktransport nach Österreich ist neben der Transportfähigkeit des Versicherten, dass

a) eine lebensbedrohende Störung des Gesundheitszustandes besteht oder

b) aufgrund der vor Ort gegebenen medizinischen Versorgung eine dem österreichischen Standard entsprechende Behandlung nicht sichergestellt ist oder

c) ein stationärer Krankenhausaufenthalt von mehr als fünf Tagen zu erwarten ist.

5. Verständigung des SOSservice der UNIQA

Bei Transporten gemäß Punkt III bis V ist das SOSservice der UNIQA zu verständigen. Um die erforderlichen Maßnahmen treffen zu können, benötigt UNIQA die auf der SOS-Karte geforderten Angaben. Aufgrund der mitgeteilten Angaben entscheidet UNIQA über die Durchführung und die Art des Transportes. Bei Krankenrücktransporten nach Österreich erfolgt die Entscheidung in Abstimmung mit den vor Ort behandelnden Ärzten, die endgültige Entscheidung liegt jedoch beim Vertrauensarzt der UNIQA.

6. Andere Versicherungen

Eine allfällige bestehende gesetzliche Sozialversicherung oder andere Privatversicherung sowie Ansprüche aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund von Vereinbarungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Hat UNIQA Leistungen erbracht, so gehen gleichwertige Ansprüche des Versicherten gegen Dritte auf sie über.

7. Entfall der allgemeinen Wartezeit

Die in Punkt 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen festgelegte allgemeine Wartezeit entfällt.

8. Vollendung des 18. Lebensjahres

Hat ein versichertes Kind das 18. Lebensjahr vollendet, so sind wir berechtigt, die Prämie auf denjenigen Betrag anzuheben, den der betreffende Tarif für Versicherte vorsieht, die mit diesem Alter in die Versicherung eintreten (siehe dazu Punkt B 3. Änderungen der Prämie oder des Versicherungsschutzes).

B. Änderungen der Prämie oder des Versicherungsschutzes

1. Wir sind berechtigt, die Prämie oder den Versicherungsschutz nach Vertragsabschluss einseitig zu ändern. Maßgebende Umstände für Änderungen der Prämie oder des Versicherungsschutzes sind die Veränderungen folgender Faktoren:

1.1. des von der Bundesanstalt "Statistik Österreich" (Statistik Austria) veröffentlichten Verbraucherpreisindex (VPI) 2015,

1.2. der durchschnittlichen Lebenserwartung,

1.3. der Häufigkeit der Inanspruchnahme von Leistungen nach Art der vertraglich vorgesehenen und deren Aufwendigkeit, bezogen auf die zu diesem Tarif Versicherten,

1.4. des Verhältnisses zwischen den vertraglich vereinbarten Leistungen und den entsprechenden Kostenersätzen der gesetzlichen Sozialversicherungen,

1.5. der durch Gesetz, Verordnung, sonstigen behördlichen Akt oder durch Vertrag zwischen dem Versicherer und im Versicherungsvertrag bezeichneten Einrichtungen des Gesundheitswesens festgesetzten Entgelte für die Inanspruchnahme dieser Einrichtungen und

1.6. des Gesundheitswesens und der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

1.7. für Gruppenversicherungen zusätzlich zu den in 1.1 bis 1.6 genannten Umständen: auch eine Änderung der in 1.2 und 1.3 genannten Umstände bloß bei den zu dieser Gruppe gehörenden Versicherten, auch infolge einer Änderung des Durchschnittalters der Gruppe.

2. Die Erklärung der Änderung der Prämie oder des Versicherungsschutzes gemäß Punkt 1 wirkt erst ab dem der Absendung folgenden Monatsersten. Wenn wir die Prämie nach Punkt 1 erhöhen, werden wir dem Versicherungsnehmer (in der Gruppenversicherung dem Hauptversicherten) auf dessen Verlangen die Fortsetzung des Vertrages mit höchstens gleichbleibender Prämie und angemessen geänderten Leistungen anbieten.

3. Hat ein versichertes Kind das 18. Lebensjahr vollendet, so sind wir berechtigt, die Prämie auf denjenigen Betrag anzuheben, den der betreffende Tarif für Versicherte vorsieht, die mit diesem Alter in die Versicherung eintreten. Von einer solchen Prämienanhebung werden wir den Versicherungsnehmer (in der Gruppenversicherung den Hauptversicherten) mindestens einen Monat vor Wirksamkeit der Anhebung unter Bekanntgabe der angehobenen Prämie verständigen und ihm die Möglichkeit einräumen, den Versicherungsvertrag vom Zeitpunkt des Erhalts der Verständigung binnen vier Wochen zu kündigen, ohne dass die Prämienanhebung wirksam wird. In der Gruppenversicherung können wir mit dem Versicherungsnehmer ein anderes für die Prämienanhebung maßgebliches Lebensalter vereinbaren, wobei dieses Lebensalter aber nicht über 20 Jahren liegen darf.

4. Erklärungen der Änderung der Prämie oder des Versicherungsschutzes gemäß Punkt 1 erfolgen vier Mal jährlich zu folgenden Stichtagen: 1. Februar, 1. März, 1. Mai und 1. August. Die Anpassung in der Gruppenversicherung kann durch Vereinbarung mit dem Versicherungsnehmer von den oben genannten Zeitpunkten abweichen.

5. Veröffentlicht die Statistik Austria den in Punkt 1.1 vereinbarten Index nicht mehr, so tritt an seine Stelle jener Index, den die Statistik Austria als seinen Nachfolgeindex bezeichnet; in Ermangelung eines solchen Nachfolgeindex jener von der Statistik Austria oder ihrer Nachfolgeorganisation veröffentlichte Index, der dem Index laut Punkt 1.1 am nächsten kommt.

6. Die Anpassung der Prämien kann dazu führen, dass diese während der Vertragslaufzeit erheblich ansteigen.

C. Sonstige Hinweise

1. Prämienrückerstattung

Der Tarif nimmt gemäß Punkt 19. Allgemeine Versicherungsbedingungen an der erfolgsabhängigen Prämienrückerstattung teil.

2. SOS-Karte

Das SOSservice der UNIQA bevorschusst die Kosten eines Krankenhausaufenthaltes im Ausland. Sie erreichen das SOSservice unter der auf der SOS-Karte angeführten Telefonnummer.